

- die Abwasserlast durch die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu senken,
- Beeinträchtigungen der Gewässer insbesondere durch Wasserschadstoffe zu vermeiden.

(3) Die zentralen Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung zu sichern, daß die Erfordernisse der rationellen Wasserverwendung durchgesetzt werden.

§ 13

Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Gewässern

(1) Wasserwirtschaftliche Anlagen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu erweitern, wenn es zur effektiven Nutzung der Grundfonds erforderlich ist.

(2) Gewässer sowie wasserwirtschaftliche Grundfonds sind gemeinsam zu nutzen, wenn dadurch die volkswirtschaftliche Effektivität erhöht wird.

Abwasserbehandlung

§ 14

Die Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Planung und Vorbereitung von Produktionskapazitäten, neuen Produktionsverfahren oder der Errichtung, Umgestaltung und Modernisierung von Wohn- und Siedlungsgebieten, die mit einer Erhöhung des Abwasseranfalles oder der Abwasserinhaltsstoffe verbunden sind, zu gewährleisten, daß erforderliche Anlagen für die Abwasserbehandlung geschaffen werden. Die Produktionsaufnahme bzw. die Nutzung der Wohn- und Siedlungsgebiete ist erst gestattet, wenn die gleichzeitige Abwasserbehandlung gewährleistet ist.

§ 15

(1) Die Staatsorgane und die Betriebe haben zu sichern, daß der Abwasseranfall und die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe verringert werden. Abwässer der Betriebe sind so zu behandeln, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und bei Einleitung in ein Gewässer die Grenzwerte der Gewässerbeschaffenheit und der Inhaltsstoffe der Abwässer eingehalten werden.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Wohn-, Erholungs- und anderen Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, haben ihre Abwässer so zu behandeln oder zu beseitigen, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 16

Wasserbilanzentscheidungen

(1) Auf der Grundlage von Wasserbilanzen und staatlichen Normativen sind Wasserbilanzentscheidungen zu treffen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Genehmigungen von Gewässernutzungen oder für den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträgen. Mit Wasserbilanzentscheidungen wird entschieden, ob als volkswirtschaftlich effektive Lösung die Wasserversorgung oder Abwasserableitung und -behandlung durch betriebliche Anlagen oder durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu erfolgen hat, ob Gemeinschaftsanlagen zu errichten, Gewässer oder Anlagen gemeinsam zu nutzen sind.

(2) Wasserbilanzentscheidungen können befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für die Änderung und Aufhebung von Wasserbilanzentscheidungen gilt § 18 Absätze 1 und 2 entsprechend.

Genehmigung von Gewässernutzungen und wasserrechtliche Bestimmungen

§ 17

(1) Gewässernutzungen durch Wasserentnahme, Einleitung von Wasser oder Abwasser, andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, durch die andere Gewässernutzungen, die Gesundheit und Erholung der Bürger, die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder der Wasserstand, die Wasserführung oder die Wasserbeschaffenheit wesentlich verändert werden können, bedürfen der Genehmigung. Als genehmigungspflichtige Nutzungen gelten auch Verlegung, Neubau, Beseitigung oder Verrohrung von Oberflächengewässern.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anlagen an, in, unter oder über Oberflächengewässern bedürfen der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungen und Zustimmungen können unter Bedingungen und befristet erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Werden zu Genehmigungen und Zustimmungen zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(4) Für die Ausübung der Fischerei, der Schifffahrt und des Wassersports bleiben die speziellen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 18

(1) Genehmigungen sind zu ändern oder aufzuheben, wenn staatliche Normative es erforderlich machen.

(2) Genehmigungen oder Zustimmungen können geändert oder aufgehoben werden, wenn

- a) volkswirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Interessen es erfordern,
- b) Bedingungen oder Auflagen trotz Aufforderung nicht erfüllt werden,
- c) ein Gewässernutzer auf die Nutzung verzichtet,
- d) ein Gewässernutzer die Nutzung länger als 3 Jahre nicht ausübt, ausgenommen Wasserentnahmen für die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- e) ein Gewässernutzer die Nutzung nicht bestimmungsgemäß ausübt.

(3) Bei Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers von Bauwerken oder von baulichen Anlagen, die der Gewässernutzung dienen oder für die eine wasserrechtliche Zustimmung erteilt wurde, geht die Genehmigung oder Zustimmung auf den neuen Rechtsträger oder Eigentümer über.

§ 19

Beschränkung der Gewässernutzung

(1) Bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Nutzung führen können, sind die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht berechtigt, Gewässernutzungen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen nach Zustimmung der örtlichen Räte vorübergehend zu ändern, zu beschränken oder zu verbieten.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht haben bei Gewässerverunreinigungen, als deren Folge eine Gemeingefahr eintreten kann, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit sofortiger Wirkung die Einleitung von Abwässern zu untersagen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des übergeordneten Leiters der Staatlichen Gewässeraufsicht.